

Opferhilfe: Informationen für Anwältinnen und Anwälte

- 1. Kontakt mit der Opferhilfe-Beratungsstelle**

Bitte nehmen Sie möglichst bald Kontakt mit der Opferhilfe-Beratungsstelle auf, wenn Sie ein Opfer oder dessen Angehörige beraten oder vertreten.

Die frühzeitige Kontaktaufnahme zwischen Opferhilfe-Beratungsstelle und Anwalt/Anwältin erlaubt eine Verständigung über die Aufgabenteilung im konkreten Fall und kann Mehraufwand verhindern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle verfügen über OHG-spezifische Kenntnisse und eine reiche Erfahrung.
- 2. Frühzeitiger Antrag an Beratungsstelle um Übernahme der Anwaltskosten - UP im Strafverfahren beantragen**

Zur Übernahme von Anwaltskosten im Sinne von Art. 12 ff. OHG wird eine **vorgängige Kostengutsprache** der Opferhilfe-Beratungsstelle vorausgesetzt. Wir bitten Sie daher, **einen begründeten Antrag** bei der Opferhilfe-Beratungsstelle einzureichen.

Voraussetzungen für die Kostengutsprache: Der Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin muss notwendig sein, es muss eine finanzielle Bedürftigkeit des Opfers bestehen und es müssen realistische Erfolgsaussichten im Strafverfahren vorhanden sein.

Die Beratungsstelle ist periodisch zu informieren, insbes. über den Entscheid der Strafverfolgungsbehörde, einen allfälligen Strafbefehl, einen Entscheid des Gerichts oder eine vorzeitige Beendigung des Mandates.

Die **unentgeltliche Prozessführung** (UP) geht den Leistungen der Opferhilfe vor. Verfügt das Opfer nicht über die erforderlichen Mittel und ist das Verfahren nicht aussichtslos, so wird auf Gesuch hin die UP bewilligt. Sie umfasst die Befreiung der Verfahrenskosten (inkl. Vorschuss- und Sicherheitsleistungen) sowie die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung. Für die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung muss die Partei zur Führung des Prozesses auf einen Anwalt angewiesen sein. Die UP befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei.

Zu beachten ist die Möglichkeit, die Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zu erhalten, falls dem Opfer, welches sich als Privatkläger konstituiert hat, die unentgeltliche Prozessführung bewilligt wurde und sich die Gegenpartei nicht in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V. mit Art. 426 Abs. 4 StPO).

Wird die UP nicht bewilligt, so kann die Opferhilfe unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die anwaltliche Vertretung im Strafverfahren ganz oder teilweise übernehmen. Das Gleiche gilt für die Verfahrenskosten. In diesem Fall ist der Ablehnungsentscheid betr. UP der Beratungsstelle einzureichen.
- 3. Detaillierte Abrechnung erforderlich**

Für Auszahlungen benötigt die Beratungsstelle eine detaillierte Rechnung mit Angabe zum Zeitaufwand für jede einzelne Tätigkeit, Datum, Angaben über den Zeitaufwand, der bereits anderweitig z.B. durch Parteientschädigung oder UP abgegolten wurde).

Der Stundenansatz für Anwaltshonorare richtet sich nach den Richtlinien der Opferhilfe-Kommission beider Basel und beträgt (entsprechend dem UP-Tarif) max. Fr. 180. /Std. zuzügl. 8,0 % MwSt., zuzügl. Auslagen (Kopien zu Fr. --.25 / Stk.).
- 4. Zivilforderungen im Strafverfahren gegenüber dem Täter geltend machen**

Bitte reichen Sie Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen gegenüber dem Täter rechtzeitig im Strafverfahren ein. Detaillierte Informationen zur Stellung des Opfers im Strafverfahren entnehmen Sie dem Merkblatt zur Stellung des Opfers im Strafverfahren der Kantonalen Opferhilfestelle der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons

Zürichs.

http://www.opferhilfe.zh.ch/internet/justiz_innere/opferhilfe/de/schutz_rechte_strafverfahren/formulareundmerkblaetter.html (Merkblatt zur Stellung des Opfers im Strafverfahren)

- 5. Antrag auf Zusprechung der Geldstrafe oder Busse an das Opfer gemäss Art. 73 StGB**
- Das Opfer kann beantragen, die vom verurteilten Täter bezahlte Geldstrafe oder Busse an die Schadenersatz- oder Genugtuungsforderung anrechnen zu lassen.
- Wir weisen auf die Möglichkeit hin, einen Antrag auf Zusprechung der Geldstrafe oder Busse gemäss Art. 73 StGB während des Strafverfahrens zu stellen.
- 6. Subsidiarität der Opferhilfe - Sozialhilfe und UHB**
- Die Leistungen der Opferhilfe werden subsidiär zu allen anderen Kostenträgern ausgerichtet (insbesondere Täter/Täterin, Haftpflicht und Unfallversicherung, Integritätsentschädigung, Sozialversicherung, Invalidenversicherung, UP). Die Integritätsentschädigung ist bei der Unfallversicherung geltend zu machen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.
- Sämtliche Leistungen, welche das Opfer erhält oder in Zukunft eventuell erhalten wird (pendente Anträge/Gesuche), sind den Beratungsstellen resp. der Entschädigungsbehörde gegenüber zu melden und zu deklarieren.
- Die Opferhilfe kommt grundsätzlich nicht für Kosten der Grundversorgung, der Einkommenssicherung (Ausnahme: der Erwerbsausfall ist unmittelbar auf die Straftat zurückzuführen) sowie Folgekosten von Trennung und Scheidung auf. In solchen Fällen ist auf eine möglichst rasche Festsetzung der allfälligen Unterhaltsverpflichtung und der Unterhaltsbeiträge hinzuwirken und/oder eine frühzeitige Anmeldung bei der Sozialhilfe vorzunehmen.
- 7. Ersatz der Vertretungskosten bei Verfahren vor der kantonalen Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde**
- Für das Verfahren vor der Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde OHG werden grundsätzlich keine Vertretungskosten übernommen, da im Opferhilfeverfahren die Untersuchungsmaxime gilt und sich das Opfer bei der Gesuchseinreichung kostenlos von der Opferhilfe-Beratungsstelle unterstützen lassen kann. Sollte doch eine Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung vorliegen, sind die Aufwendungen möglichst gering zu halten.

Formulare für Entschädigung und Genugtuung finden Sie unter folgendem Link:

Formular BS: <http://www.asb.bs.ch/leistungen/opferhilfe/opferhilfe-formulare-merkblaetter.htm>

Formular BL: http://www.baselland.ch/main_form-htm.273581.0.html

Bitte beachten Sie die Verwirkungsfrist zur Anmeldung von Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen. Weitere Informationen finden Sie auch in den Richtlinien für die Anwendung des OHG in BS und BL und in den Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz OHG.

hrsg. durch die Opferhilfe-Kommission beider Basel, Mai 2011